



Umweltrecht Fachbereich 430
Leonie Hafner
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 2187-4325
Telefax: 0761 2187-774325
E-Mail: leonie.hafner@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Liveo Research GmbH, Schloßmattenstraße 2, 79268 Bötzingen, beantragte am 23.05.2022 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in den Riedkanal, zum Betrieb einer Grundwasser-Kühlanlage, Flst.-Nr. 5901, Gemeinde und Gemarkung Bötzingen. Die bestehende Anlage soll ohne Änderungen weiter betrieben werden.

Geplant ist weiterhin eine Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 230.000 m³/a, 1.200 m³/d und 80 l/s zum Zweck der Klimatisierung des Gebäudes und zur Kühlung der Produktionsanlage.

Die Grundwasserentnahme sowie die Wiedereinleitung stellen Benutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf die Grundwasserentnahme nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, durch die festzustellen ist, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben

kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war unter anderem, dass der Standort nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Zudem sind sensible Grundwassernutzungen im Abstrom nicht bekannt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein solches von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Eine nachteilige Beeinflussung von grundwasserabhängigen Ökosystemen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freiburg, 01.09.2022
Landratsamt Breisgau – Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -